

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/11108 –

Evaluierung bestimmter Aspekte des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung sowie der mehrfachen Reform des Ausweisungsrechts

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BGBl. 2015 I S. 1386) ist am 1. August 2015 in Kraft getreten. Damit wurden zahlreiche Änderungen im Aufenthalts- und Asylrecht vorgenommen, unter anderem im Bereich der Aufenthalts- und Einreiseverbote, des Aufenthalts zum Zwecke der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, des Aufenthalts von Resettlement-Flüchtlingen und des Ausreisegewahrsams. Mit diesem Gesetz wurde auch das Ausweisungsrecht neu geordnet und nach Auffassung der Fragesteller unnötig verschärft. Die Reform des Ausweisungsrechts ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten, wurde allerdings durch eine weitere, weniger grundsätzliche Reform des Ausweisungsrechts ergänzt, die mit dem Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern (BGBl. 2016 I S. 394) am 12. März 2016 in Kraft getreten ist.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat seinerzeit begrüßt, dass mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung einige Verbesserungen im Aufenthaltsrecht verankert worden sind. Dies betrifft insbesondere die – schon damals überfällige – Schaffung einer stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Personen, deren Evaluierung Gegenstand einer anderen Kleinen Anfrage ist (Bundestagsdrucksache 18/10931). Die Sinnhaftigkeit anderer Regelungsbereiche des Gesetzes, einschließlich der mehrfachen Reform des Ausweisungsrechts, und ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gesetzgebungsverfahren kritisiert (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Bewertung des Gesetzentwurfs zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung auf Bundestagsdrucksache 18/4262). Die Änderungsanträge und ein Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden durch den Deutschen Bundestag abgelehnt (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/5423, 18/5424, 18/5425, 18/5426 und 18/5428).

Anderthalb Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ist es an der Zeit, einen kritischen Blick auf die Anwendung und die Auswirkungen seiner Regelungen zu werfen. Dem soll diese Kleine Anfrage dienen, die sich – ungeachtet der Notwendigkeit, auch andere Regelungsbereiche des Gesetzes in den Blick zu nehmen – auf bestimmte Aspekte des Gesetzes konzentriert.

Aufenthalts- und Einreiseverbote

1. Wie viele Aufenthalts- und Einreiseverbote wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von welcher Behörde auf welcher Rechtsgrundlage seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung festgestellt oder angeordnet, und in wie vielen Fällen wurden sie
 - a) auf weniger als fünf Jahre,
 - b) auf fünf Jahre,
 - c) auf fünf bis zehn Jahre,
 - d) auf mindestens zehn Jahre oder
 - e) nicht befristet?

Die Fragen 1, 1a bis 1e werden gemeinsam beantwortet.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 1. August 2015 wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit § 75 Nummer 12 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die Zuständigkeit für die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7 Nummern 1 und 2 AufenthG übertragen. Nach dieser Regelung kann das BAMF in den Fällen, in denen der Asylantrag eines Ausländers nach § 29a Absatz 1 des Asylgesetzes – AsylG – (sichere Herkunftsstaaten) als offensichtlich unbegründet abgelehnt (§ 11 Absatz 7 Nummer 1 AufenthG) wurde oder in den Fällen, in denen der Antrag nach § 71 (Folgeantrag) oder § 71a (Zweitantrag) AsylG wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat (§ 11 Absatz 7 Nummer 2 AufenthG), ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird mit Bestandskraft der Entscheidung über den Asylantrag wirksam (§ 11 Absatz 7 Satz 2 AufenthG).

Der Sachverhalt nach § 11 Absatz 6 AufenthG wegen erheblicher und schuldhafter Überschreitung der Frist zur freiwilligen Ausreise wird von Ausländerbehörden festgestellt.

Die Angaben ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Auswertungstichtag 31. Januar 2017 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Es ist allerdings zu dieser und allen weiteren betroffenen Fragen grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass dort, wo aufgrund von äußerst kleinteiligen Fragestellungen auch nur sehr kleine Werte ermittelt wurden, eine ausreichende Datenvalidität der Einzelwerte nicht mehr garantiert werden kann, da sich bereits vergleichsweise wenige Fehleingaben von Ausländerbehörden extrem auswirken.

alle Aufenthalts- und Einreiseverbote	nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG nach wiederholt abgelehntem Asylfolge- oder Zweit Antrag angeordnet am...	nach § 11 Abs. 6 AufenthG wegen erheblicher und schuldhafter Überschreitung der Frist zur freiwilligen Ausreise angeordnet am...	nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG bei bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehntem Asylantrag nach § 29a Abs. 1 AsylG angeordnet am...
Deutschland	623	733	14.249
davon nach Ländern:			
Baden-Württemberg	53	38	962
Bayern	137	73	1.286
Berlin	40	1	875
Brandenburg	23	0	47
Bremen	3	5	813
Hamburg	8	0	308
Hessen	21	30	533
Mecklenburg-Vorpommern	1	15	14
Niedersachsen	46	213	2.780
Nordrhein-Westfalen	197	175	4.171
Rheinland-Pfalz	20	60	676
Saarland	10	6	4
Sachsen	13	2	208
Sachsen-Anhalt	2	4	253
Schleswig-Holstein	26	33	699
Thüringen	23	78	620

Tabelle zu 1a)

befristet auf weniger als 5 Jahre	nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG nach wiederholt abgelehntem Asylfolge- oder Zweitantrag angeordnet am...	nach § 11 Abs. 6 AufenthG wegen erheblicher und schuldhafter Überschreitung der Frist zur freiwilligen Ausreise angeordnet am...	nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG bei bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehntem Asylantrag nach § 29a Abs. 1 AsylG angeordnet am...
Deutschland		1	
davon nach Ländern			
Baden-Württemberg			
Bayern			
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen		1	
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Tabelle zu 1b)

befristet auf 5 Jahre	nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG nach wiederholt abgelehntem Asylfolge- oder Zweit Antrag angeordnet am...	nach § 11 Abs. 6 AufenthG wegen erheblicher und schuldhafter Überschreitung der Frist zur freiwilligen Ausreise angeordnet am...	nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG bei bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehntem Asylantrag nach § 29a Abs. 1 AsylG angeordnet am...
Deutschland	1		
davon nach Ländern			
Baden-Württemberg			
Bayern	1		
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Tabelle zu 1c)

befristet auf 6 bis unter 10 Jahre	nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG nach wiederholt abgelehntem Asylfolge- oder Zweit Antrag angeordnet am...	nach § 11 Abs. 6 AufenthG wegen erheblicher und schuldhafter Überschreitung der Frist zur freiwilligen Ausreise angeordnet am...	nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG bei bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehntem Asylantrag nach § 29a Abs. 1 AsylG angeordnet am...
Deutschland	287	417	5.584
davon nach Ländern			
Baden-Württemberg	34	36	758
Bayern	21	20	279
Berlin	7		187
Brandenburg			24
Bremen		3	31
Hamburg	4		97
Hessen	14	29	401
Mecklenburg- Vorpommern	1	13	4
Niedersachsen	24	139	1.336
Nordrhein-Westfalen	134	77	1.170
Rheinland-Pfalz	14	31	422
Saarland	3	5	
Sachsen	1		9
Sachsen-Anhalt	1	3	84
Schleswig-Holstein	6	13	280
Thüringen	23	48	502

Tabelle zu 1d)

befristet auf 10 Jahre und länger	nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG nach wiederholt abgelehntem Asylfolge- oder Zweit Antrag angeordnet am...	nach § 11 Abs. 6 AufenthG wegen erheblicher und schuldhafter Überschreitung der Frist zur freiwilligen Ausreise angeordnet am...	nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG bei bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehntem Asyl- antrag nach § 29a Abs. 1 AsylG angeordnet am...
Deutschland	2	8	
davon nach Ländern			
Baden-Württemberg			
Bayern	2		
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg- Vorpommern			
Niedersachsen		1	
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein		7	
Thüringen			

Tabelle zu 1e)

ohne Befristung	nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG nach wiederholt abgelehntem Asylfolge- oder Zweitantrag angeordnet am...	nach § 11 Abs. 6 AufenthG wegen erheblicher und schuldhafter Überschreitung der Frist zur freiwilligen Ausreise angeordnet am...	nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG bei bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehntem Asylantrag nach § 29a Abs. 1 AsylG angeordnet am...
Deutschland	333	307	8.665
davon nach Ländern			
Baden-Württemberg	19	2	204
Bayern	113	53	1.007
Berlin	33	1	688
Brandenburg	23		23
Bremen	3	2	782
Hamburg	4		211
Hessen	7	1	132
Mecklenburg-Vorpommern		2	10
Niedersachsen	22	73	1.444
Nordrhein-Westfalen	63	97	3.001
Rheinland-Pfalz	6	29	254
Saarland	7	1	4
Sachsen	12	2	199
Sachsen-Anhalt	1	1	169
Schleswig-Holstein	20	13	419
Thüringen		30	118

2. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Befristung eines Aufenthalts- und Einreiseverbots von welcher Behörde seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung nachträglich verkürzt, und in welchen Fallkonstellationen war dies der Fall?
3. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein Aufenthalts- und Einreiseverbot, das vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung festgestellt oder angeordnet wurde, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von welcher Behörde
 - a) auf weniger als fünf Jahre,
 - b) auf fünf Jahre oder
 - c) auf mehr als fünf Jahrenachträglich befristet?

In wie vielen Fällen wurde ein solches Aufenthalts- und Einreiseverbot aufgrund welcher rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen nicht nachträglich befristet, und wie bewertet die Bundesregierung dies in rechtlicher Hinsicht?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da der erfragte Sachverhalt im AZR nicht erfasst wird. Die nachträgliche Befristung obliegt grundsätzlich den Behörden der Länder. Eine Bewertung etwaiger nicht erfolgter nachträglicher Befristungen in rechtlicher Hinsicht ist der Bundesregierung daher nicht möglich.

4. In wie vielen Fällen waren nach Kenntnis der Bundesregierung von der Feststellung oder Anordnung von Aufenthalts- und Einreiseverboten
 - a) Eltern in Deutschland lebender minderjähriger Kinder deutscher Staatsangehörigkeit,
 - b) Eltern im Ausland lebender minderjähriger Kinder deutscher Staatsangehörigkeit,
 - c) weitere Familienangehörige in Deutschland lebender minderjähriger Kinder deutscher Staatsangehörigkeit,
 - d) weitere Familienangehörige im Ausland lebender minderjähriger Kinder deutscher Staatsangehörigkeit,
 - e) Ehegatten und Lebenspartner in Deutschland lebender deutscher Staatsangehöriger,
 - f) Ehegatten und Lebenspartner im Ausland lebender deutscher Staatsangehöriger,
 - g) minderjährige Kinder in Deutschland lebender deutscher Staatsangehöriger,
 - h) minderjährige Kinder im Ausland lebender deutscher Staatsangehöriger,
 - i) volljährige Kinder in Deutschland lebender deutscher Staatsangehöriger,
 - j) volljährige Kinder im Ausland lebender deutscher Staatsangehöriger,
 - k) weitere Familienangehörige in Deutschland lebender deutscher Staatsangehöriger,

- l) weitere Familienangehörige im Ausland lebender deutscher Staatsangehöriger,
- m) Menschen, die infolge des staatsangehörigkeitsrechtlichen Optionszwangs die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben,
- n) weitere ehemalige deutsche Staatsangehörige oder
- o) in Deutschland geborene Personen
- betroffen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Statistische Angaben sind grundsätzlich nur dann möglich, wenn im AZR ein der jeweiligen Fragestellung entsprechender (zumindest ähnlicher) Aufenthaltsgrund als Speichersachverhalt vorgesehen ist. Dies ist nicht für alle Fragestellungen der Fall. Im Übrigen können Familienzusammenhänge im AZR statistisch nicht ermittelt werden. Daher liegen nachfolgend nur zu den Fragen 1a, 1e, 1g, 1k, 1n und 1o entsprechende Statistiken vor:

a)

nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	9
Länder	
Baden-Württemberg	
Bayern	2
Berlin	
Bremen	
Hamburg	
Hessen	
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	
Nordrhein-Westfalen	7
Rheinland-Pfalz	
Sachsen	
Schleswig-Holstein	
Thüringen	

e)

nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)	11
Länder	
Baden-Württemberg	3
Bayern	1
Berlin	
Bremen	
Hamburg	
Hessen	
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	
Nordrhein-Westfalen	6
Rheinland-Pfalz	1
Sachsen	
Schleswig-Holstein	
Thüringen	

g)

nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder)	0
Länder	
Baden-Württemberg	
Bayern	
Berlin	
Bremen	
Hamburg	
Hessen	
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	
Nordrhein-Westfalen	
Rheinland-Pfalz	
Sachsen	
Schleswig-Holstein	
Thüringen	

k)

Hinweis: Daten zu Familienangehörigen in Deutschland lebender Staatsangehöriger werden nur im Sinne der Tabellen zu 4g und zu 4k differenziert. Personen im Sinne der Frage 4c hätten daher (dem Grunde nach) einen Aufenthaltstitel nach § 28 Absatz 4 AufenthG und wären somit in der nachfolgenden Tabelle enthalten:

nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Sonstige)	0
Länder	
Baden-Württemberg	
Bayern	
Berlin	
Bremen	
Hamburg	
Hessen	
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	
Nordrhein-Westfalen	
Rheinland-Pfalz	
Sachsen	
Schleswig-Holstein	
Thüringen	

n)

nach § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG (ehemaliger Deutscher)	1
Länder	
Baden-Württemberg	
Bayern	
Berlin	
Bremen	
Hamburg	
Hessen	
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	
Nordrhein-Westfalen	1
Rheinland-Pfalz	
Sachsen	
Schleswig-Holstein	
Thüringen	

o)

in Deutschland geborene Personen

nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	0
Länder	
Baden-Württemberg	
Bayern	
Berlin	
Bremen	
Hamburg	
Hessen	
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	
Nordrhein-Westfalen	
Rheinland-Pfalz	
Sachsen	
Schleswig-Holstein	
Thüringen	

5. In wie vielen Fällen war bzw. ist nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung die Feststellung, Anordnung oder Befristung eines Aufenthalts- und Einreiseverbots Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (bitte nach Bundesländern und Verfahrensstand – in erster Instanz anhängig, in höherer Instanz anhängig, rechtskräftig zugunsten des Klägers, rechtskräftig zuungunsten des Klägers, anderweitige Erledigung – aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen im Sinne der Frage keine Angaben vor.

Ausweisung und Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung

6. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2012 bestands- bzw. rechtskräftig ausgewiesen (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln), und wie viele dieser Personen haben anschließend das Bundesgebiet freiwillig bzw. unfreiwillig verlassen (bitte aufschlüsseln)?

Die Angaben ausweislich des AZR zum Stichtag 28. Februar 2017 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Bestands- bzw. rechtskräftig ausgewiesen

	2012											
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Deutschland	155	365	424	397	366	376	378	466	373	433	429	369
Länder												
Baden-Württemberg	12	36	78	72	58	71	66	60	56	68	71	63
Bayern	11	74	63	53	41	55	77	70	76	87	61	68
Berlin	2	18	12	17	14	9	12	16	20	13	13	6
Brandenburg		3	5	2	2	5	7	6	5	5	9	6
Bremen	1	1		2	2	2	5	1	1	2	5	
Hamburg	3	19	15	17	16	11	13	5	6	17	20	10
Hessen	11	38	47	42	52	61	58	87	73	66	60	71
Mecklenburg-Vorpommern	1	2				2	1	1	1	2	1	1
Niedersachsen	9	26	25	35	21	22	14	33	20	28	41	25
Nordrhein-Westfalen	33	63	71	82	84	66	69	95	68	85	87	70
Rheinland-Pfalz	5	18	11	10	8	8	7	7	7	13	14	14
Saarland		2	3	3	1	3	5	7	4	5	2	2
Sachsen	65	62	81	52	53	51	34	66	25	30	26	25
Sachsen-Anhalt	1	1	4	4	7	1	4	4	4	2	5	3
Schleswig-Holstein		1	7	2	5	7	6	6	5	8	10	4
Thüringen	1	1	2	4	2	2		2	2	2	4	1

	2013											
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Deutschland	374	383	427	476	358	397	396	464	336	365	321	430
Länder												
Baden-Württemberg	77	59	63	87	53	63	52	67	67	62	54	78
Bayern	67	73	93	76	54	84	88	92	63	57	46	95
Berlin	12	10	19	11	20	11	18	5	18	19	12	20
Brandenburg	4	6	8	6	2	4	4	2	1	2	1	1
Bremen	2		1	1	2	5		1	1	2	2	
Hamburg	12	16	8	23	21	12	12	20	5	7	12	16
Hessen	49	61	93	79	54	74	72	96	58	69	57	69
Mecklenburg-Vorpommern	3	1	2			1		2		1	1	
Niedersachsen	18	18	27	26	19	14	15	29	24	16	22	20
Nordrhein-Westfalen	83	81	70	98	93	90	84	107	62	90	66	81
Rheinland-Pfalz	9	8	6	14	5	7	9	8	7	8	14	10
Saarland		7	2	4	2	2	2	4	2		1	5
Sachsen	25	29	27	35	22	18	23	18	20	26	18	25
Sachsen-Anhalt	4	2	2	6	1	5	3	3	5	1	7	1
Schleswig-Holstein	8	9	5	10	9	5	9	8	3	5	6	7
Thüringen	1	3	1		1	2	5	2			2	2

	2014											
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Deutschland	344	364	435	374	398	337	400	366	377	368	395	368
Länder												
Baden-Württemberg	52	49	75	59	73	48	62	69	62	72	60	63
Bayern	61	70	82	85	90	71	102	77	76	76	72	84
Berlin	8	14	25	16	10	12	19	17	16	17	28	14
Brandenburg	4	3	2	3	1	5	1		2	1	3	
Bremen	1			1	2			1	3			
Hamburg	7	13	9	11	12	11	19	16	18	14	16	12
Hessen	55	76	86	64	85	56	58	48	66	44	70	61
Mecklenburg-Vorpommern				2	1	2						
Niedersachsen	28	25	19	22	22	24	21	19	17	24	15	26
Nordrhein-Westfalen	98	61	91	70	62	67	86	78	75	77	85	68
Rheinland-Pfalz	6	5	14	4	7	11	6	11	11	5	4	5
Saarland	3	9	5	11	5	6	7	4	4	2	3	8
Sachsen	13	19	19	22	17	20	13	22	23	21	31	22
Sachsen-Anhalt	3	2	4	3	2	1	2		1	2	1	
Schleswig-Holstein	5	16	4	1	6	3	2	3	3	12	7	5
Thüringen		2			3		2	1		1		

	2015											
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Deutschland	328	351	447	379	360	355	410	445	475	388	390	501
Länder												
Baden-Württemberg	60	53	39	48	37	54	57	57	60	42	40	60
Bayern	85	76	103	79	79	84	90	80	110	88	104	122
Berlin	15	19	25	14	13	10	15	20	8	15	12	15
Brandenburg	1	2	1	7	1	4		2			2	1
Bremen	1	1		1	1		3	1	5		1	
Hamburg	20	14	16	6	8	16	14	11	11	7	10	11
Hessen	39	59	92	74	56	56	77	80	73	59	69	109
Mecklenburg-Vorpommern							1					
Niedersachsen	12	18	9	27	30	13	25	32	20	26	22	22
Nordrhein-Westfalen	56	65	93	83	85	76	91	118	145	111	87	124
Rheinland-Pfalz	11	13	15	14	5	10	7	11	11	7	6	7
Saarland	8	9	8	1	5	2	3	1	3	4	4	2
Sachsen	11	15	29	13	27	18	17	28	19	24	21	21
Sachsen-Anhalt	1	2	5	1	5	1	2	1	3	1	3	1
Schleswig-Holstein	7	5	11	10	7	10	6	1	7	4	9	6
Thüringen	1		1	1	1	1	2	2				

Bestands- bzw. rechtskräftig ausgewiesen und zum Stichtag 28. Februar 2017 im AZR als nicht in Deutschland aufhältig erfasst (Hinweis: valide Angaben über die Art der Ausreise sind nicht möglich. Zudem sind Fälle, in denen es nach erfolgten Ausreisen erneut zu Einreisen gekommen ist, nicht enthalten):

	2012											
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Deutschland	132	284	350	298	284	307	308	354	300	323	342	307
Länder												
Baden-Württemberg	8	25	64	59	49	64	56	54	47	58	58	50
Bayern	11	61	54	40	32	48	68	60	65	72	52	61
Berlin	2	13	8	8	8	7	8	10	10	8	10	3
Brandenburg		2	3	2	1	4	6	1	3	5	7	6
Bremen	1			2	1		4	1		1	5	
Hamburg	1	12	11	9	15	10	13	3	3	12	15	7
Hessen	8	27	35	30	46	54	50	68	65	52	49	65
Mecklenburg-Vorpommern	1	1				2	1	1		2	1	1
Niedersachsen	8	19	20	30	16	19	11	21	13	19	33	18
Nordrhein-Westfalen	22	49	59	57	62	46	54	63	54	58	63	57
Rheinland-Pfalz	5	12	6	9	7	6	7	5	5	5	9	14
Saarland		1	3	2	1	1	4	7	4	3	2	2
Sachsen	64	60	78	40	38	41	22	48	23	20	22	20
Sachsen-Anhalt	1	1	1	4	3			4	2	1	3	1
Schleswig-Holstein		1	6	2	4	4	4	6	4	5	9	1
Thüringen			2	4	1	1		2	2	2	4	1

	2013											
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Deutschland	314	294	344	376	286	304	311	355	252	286	254	350
Länder												
Baden-Württemberg	67	46	54	73	45	52	44	56	52	52	42	68
Bayern	58	62	75	66	48	71	78	82	51	45	40	86
Berlin	7	6	12	9	15	6	11	2	9	12	7	16
Brandenburg	3		4	4	2	2	4	2	1	1	1	1
Bremen			1	1	1	4		1		1	2	
Hamburg	10	7	6	15	17	10	12	9	4	6	10	14
Hessen	43	51	80	66	47	59	59	84	50	59	49	59
Mecklenburg-Vorpommern	2		1							1	1	
Niedersachsen	13	13	21	17	13	8	8	25	16	10	18	14
Nordrhein-Westfalen	68	65	58	76	70	66	58	69	41	66	46	56
Rheinland-Pfalz	8	4	5	12	2	5	8	1	6	5	13	7
Saarland		6	2	3	2	2		4	2		1	3
Sachsen	23	23	18	25	14	11	15	12	14	24	14	19
Sachsen-Anhalt	4	1	1	3	1	3	2	2	3		4	
Schleswig-Holstein	7	7	5	6	8	3	7	4	3	4	4	5
Thüringen	1	3	1		1	2	5	2			2	2

	2014											
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Deutschland	262	281	342	300	314	277	331	295	284	277	301	299
Länder												
Baden-Württemberg	40	36	62	47	64	42	56	58	52	53	49	59
Bayern	49	58	69	77	75	65	90	63	65	66	63	67
Berlin	6	6	13	8	6	9	14	12	3	9	19	9
Brandenburg	3	2	2	1		5			1	1	3	
Bremen				1	2			1	3			
Hamburg	6	11	5	7	9	6	12	12	15	8	13	10
Hessen	44	67	75	56	63	50	49	40	53	37	53	53
Mecklenburg-Vorpommern				1	1	1						
Niedersachsen	20	20	15	17	17	21	17	17	11	20	13	18
Nordrhein-Westfalen	73	37	67	56	48	45	68	62	48	54	60	47
Rheinland-Pfalz	4	3	13	3	4	10	5	9	7	3	3	5
Saarland	3	8	3	10	4	6	5	4	4	2	3	8
Sachsen	10	15	14	14	13	15	10	14	18	15	17	19
Sachsen-Anhalt		1	2	1			2		1			
Schleswig-Holstein	4	15	2	1	6	2	2	3	3	9	5	4
Thüringen		2			2		1					

	2015											
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Deutschland	256	255	349	285	277	264	316	324	370	286	285	357
Länder												
Baden-Württemberg	50	40	32	39	26	40	42	41	44	34	26	44
Bayern	74	60	91	68	70	69	68	68	92	75	88	95
Berlin	9	9	11	4	6	4	9	11	2	4	1	7
Brandenburg	1	2	1	3		2		1			1	1
Bremen							1					
Hamburg	16	8	11	5	4	13	10	5	7	4	9	8
Hessen	30	49	80	58	51	49	68	68	62	47	58	85
Mecklenburg-Vorpommern												
Niedersachsen	8	15	8	16	23	8	15	17	16	17	20	16
Nordrhein-Westfalen	47	44	68	63	58	54	73	84	115	77	48	73
Rheinland-Pfalz	5	9	13	9	5	9	6	10	9	5	5	5
Saarland	1	8	6	1	5	1	3	1	2	3	2	1
Sachsen	6	8	19	8	22	10	13	16	15	18	18	16
Sachsen-Anhalt	1		2		1		1		1		2	1
Schleswig-Holstein	7	3	6	10	6	5	5		5	2	7	5
Thüringen	1		1	1			2	2				

	2016											
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Deutschland	297	222	313	305	320	346	345	363	287	262	421	486
Länder												
Baden-Württemberg	43	24	40	37	49	41	50	59	44	41	201	286
Bayern	90	51	78	80	75	78	87	84	71	71	66	64
Berlin	3	7	9	7	4	5	1	6	4	5	8	3
Brandenburg	2	1	1	1	6	3	4	3	1		1	2
Bremen		1	2	1	1	4	2			1		
Hamburg	5	12	17	7	5	10	14	9	7	7	8	4
Hessen	52	49	55	50	70	66	66	92	56	43	38	45
Mecklenburg-Vorpommern	1				1		1	1		1		1
Niedersachsen	20	8	16	28	22	33	28	22	19	14	26	15
Nordrhein-Westfalen	58	36	58	64	49	72	61	68	59	58	51	49
Rheinland-Pfalz	7	17	10	11	7	14	3	4	3	5	10	1
Saarland	6	2	4	6	6	1	3	3	2	1	3	3
Sachsen	8	9	18	8	17	18	9	7	13	10	7	8
Sachsen-Anhalt			2		2		1	1				1
Schleswig-Holstein	1	4	3	5	6	1	14	4	8	3	2	4
Thüringen	1	1					1			2		

	2017											
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Deutschland	206	89										
Länder												
Baden-Württemberg	37	17										
Bayern	49	18										
Berlin	5											
Brandenburg	2	1										
Bremen												
Hamburg	5	2										
Hessen	27	14										
Mecklenburg-Vorpommern												
Niedersachsen	21	3										
Nordrhein-Westfalen	40	25										
Rheinland-Pfalz	6	1										
Saarland	4	1										
Sachsen	6	5										
Sachsen-Anhalt	1											
Schleswig-Holstein	2	1										
Thüringen	1	1										

- a) Wie viele dieser Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausweisung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden, und in wie vielen Fällen wurde bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherheitsverwahrung angeordnet (bitte nach Monaten und Bundesländern, einschließlich des Zeitraums vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, aufschlüsseln)?
- b) Wie viele dieser Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausweisung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, die mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden sind, wegen einer Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches (StGB) oder wegen serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden (bitte nach Monaten, Bundesländern und Straftaten, einschließlich des Zeitraums vor Inkrafttreten des Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern und des Fünfzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 – BGBl. I S. 2460 –, aufschlüsseln)?

- c) In wie vielen Fällen waren nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausweisung die nun in § 54 Absatz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelten Voraussetzungen für die Annahme einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland erfüllt (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln)?
- d) Wie viele bestands- bzw. rechtskräftig ausgewiesene Personen gehörten nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausweisung zu den Leitern eines Vereins, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln), und um welche Vereine handelte es sich dabei im Einzelnen?
- e) Wie viele bestands- bzw. rechtskräftig ausgewiesene Personen hatten sich nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausweisung zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt, öffentlich zur Gewaltanwendung aufgerufen oder mit Gewaltanwendung gedroht (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln)?
- f) In wie vielen Fällen waren nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausweisung die nun in § 54 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG geregelten Voraussetzungen (Aufruf zum Hass gegen Teile der Bevölkerung) erfüllt (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln)?
- g) Wie viele bestands- bzw. rechtskräftig ausgewiesene Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausweisung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln)?
- h) Wie viele bestands- bzw. rechtskräftig ausgewiesene Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausweisung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, die mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden sind, wegen einer Straftat nach § 177 StGB oder wegen serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden (bitte nach Monaten, Bundesländern und Straftaten aufschlüsseln)?
- i) Wie viele bestands- bzw. rechtskräftig ausgewiesene Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausweisung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden, ohne dass die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln)?
- j) Wie viele bestands- bzw. rechtskräftig ausgewiesene Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausweisung den Tatbestand des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes erfüllt oder haben dies versucht (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln)?

- k) Wie viele bestands- bzw. rechtskräftig ausgewiesene Personen verbrauchten nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausweisung Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel und waren nicht zu einer erforderlichen, der Rehabilitation dienenden Behandlung bereit bzw. entzogen sich ihr (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln)?
- l) Wie viele bestands- bzw. rechtskräftig ausgewiesene Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausweisungsverfügung eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, davon abgehalten, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln)?
- m) Wie viele bestands- bzw. rechtskräftig ausgewiesene Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausweisungsverfügung eine andere Person zur Eingehung der Ehe genötigt oder dies versucht (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln)?
- n) In wie vielen Fällen waren nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausweisung die nun in § 54 Absatz 2 Nummer 7 AufenthG geregelten Voraussetzungen (Angaben gegenüber den Einwanderungsbehörden) erfüllt (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln)?
- o) In wie vielen Fällen waren nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausweisung die nun in § 54 Absatz 2 Nummer 8 AufenthG geregelten Voraussetzungen (Verwaltungsverfahren vor Behörden anderer Schengen-Staaten) erfüllt (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln)?
- p) Wie viele bestands- bzw. rechtskräftig ausgewiesene Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausweisung einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche bzw. behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln), und gegen welche Rechtsvorschriften wurde in diesen Fällen verstoßen?
- q) Wie viele bestands- bzw. rechtskräftig ausgewiesene Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwerwiegende Straftat anzusehen ist (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln), und um welche Sachverhalte handelte es sich dabei?

Die Fragen 6a bis 6q werden gemeinsam beantwortet.

Angaben im Sinne der Fragen liegen der Bundesregierung nicht vor. Angaben im Sinne der Fragestellungen lassen sich nicht automatisiert statistisch auswerten.

7. Wie viele – nach Kenntnis der Bundesregierung – seit dem Jahr 2012 bestands- bzw. rechtskräftig ausgewiesene Personen

Die Zahl der bestands- und rechtskräftig abgelehnten Personen können – ausschließlich des AZR zum Stichtag 31. Januar 2017 – den Fragen entsprechend aufgeschlüsselt den nachfolgenden Tabellen entnommen werden (Hinweise: es werden Jahrestabellen nur aufgeführt, soweit in dem Jahr Fallzahlen vorliegen):

a) waren als Asylberechtigte anerkannt,

Monat	2013												2016											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Gesamtergebnis						1																1		
Länder																								
Baden-Württemberg																								
Bayern						1																		
Berlin																								
Brandenburg																								
Bremen																								
Hamburg																								
Hessen																								
Mecklenburg-Vorpommern																								
Niedersachsen																								
Nordrhein-Westfalen																								
Rheinland-Pfalz																								
Saarland																								
Sachsen																								
Sachsen-Anhalt																								
Schleswig-Holstein																								
Thüringen																						1		

	2016												2017											
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Gesamtergebnis	8	4	5	10	1	3	10	3	5		7	3	2											
Länder																								
Baden-Württemberg	2			1				1				1												
Bayern	1		1						1			1												
Berlin	1		1		1		3	1	1															
Brandenburg																								
Bremen																								
Hamburg	1						1					2												
Hessen		2	1	2		3	2					2		1										
Mecklenburg-Vorpommern																								
Niedersachsen	2			1			1						1											
Nordrhein-Westfalen	1	1	1	4			3	1	3			2		1										
Rheinland-Pfalz				1								1												
Saarland																								
Sachsen		1	1																					
Sachsen-Anhalt																								
Schleswig-Holstein				1																				
Thüringen																								

- c) besaßen eine Aufenthaltserlaubnis, hielten sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet auf und lebten mit einer in Buchstabe 8a oder b bezeichneten Person in ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft,

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Der Sachverhalt wird im AZR nicht gesondert erfasst.

	2016											
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Gesamtergebnis						1						
Länder												
Baden-Württemberg												
Bayern												
Berlin												
Brandenburg												
Bremen												
Hamburg												
Hessen						1						
Mecklenburg-Vorpommern												
Niedersachsen												
Nordrhein-Westfalen												
Rheinland-Pfalz												
Saarland												
Sachsen												
Sachsen-Anhalt												
Schleswig-Holstein												
Thüringen												

g) waren Opfer von Menschenhandel,

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Der Sachverhalt wird im AZR nicht gesondert erfasst.

9. In wie vielen Fällen wurde eine behördliche Ausweisungsverfügung nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2012 auf dem Klageweg angegriffen (bitte nach Monaten, Bundesländern und Verfahrensstand – in erster Instanz anhängig, in höherer Instanz anhängig, rechtskräftig zugunsten des Klägers, rechtskräftig zuungunsten des Klägers, anderweitige Erledigung – aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen im Sinne der Frage keine Angaben vor.

10. Wie vielen Personen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2012 die Flüchtlingseigenschaft bestands- bzw. rechtskräftig nicht zuerkannt, weil sie aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen waren oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuteten, weil sie wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden waren (§ 60 Absatz 8 Satz 1 AufenthG – bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

In wie vielen Fällen wurde aus diesen Gründen nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2012 die Flüchtlingseigenschaft bestands- bzw. rechtskräftig zurückgenommen oder widerrufen (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

11. Wie vielen Personen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2012 die Flüchtlingseigenschaft bestands- bzw. rechtskräftig nicht zuerkannt, weil sie die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 AsylG erfüllten (§ 60 Absatz 8 Satz 2 – bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

In wie vielen Fällen wurde aus diesen Gründen nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2012 die Flüchtlingseigenschaft bestands- bzw. rechtskräftig zurückgenommen oder widerrufen (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

12. Wie vielen Personen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern die Flüchtlingseigenschaft bestands- bzw. rechtskräftig nicht zuerkannt, weil sie eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuteten, weil sie wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten i. S. d. § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden waren (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln)?

In wie vielen Fällen wurde aus diesen Gründen nach Kenntnis der Bundesregierung die Flüchtlingseigenschaft bestands- bzw. rechtskräftig zurückgenommen oder widerrufen (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Die Fragen 10 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Gründe für die Nichterteilung der Flüchtlingseigenschaft werden im AZR nicht erfasst.

13. In wie vielen Fällen wurde die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft aufgrund des § 60 Absatz 8 AufenthG auf dem Klageweg angegriffen (bitte nach Verfahrensstand – in erster Instanz anhängig, in höherer Instanz anhängig, rechtskräftig zugunsten des Klägers, rechtskräftig zuungunsten des Klägers, anderweitige Erledigung – aufschlüsseln)?

In wie vielen Fällen wurden der Widerruf bzw. die Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft aus diesen Gründen nach Kenntnis der Bundesregierung auf dem Klageweg angegriffen (bitte nach Verfahrensstand – in erster Instanz anhängig, in höherer Instanz anhängig, rechtskräftig zugunsten des Klägers, rechtskräftig zuungunsten des Klägers, anderweitige Erledigung – aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Angaben zu Verfahren bei Verwaltungsgerichten werden im AZR nicht gespeichert.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Reform des Ausweisungsrechts und ihre Auswirkungen, insbesondere in Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, ihre rechtliche Systematik sowie ihre Handhabbarkeit durch Behörden und Gerichte?

Die Neuregelung des Ausweisungsrechts verpflichtet die Ausländerbehörde in jedem Einzelfall das Ausweisungsinteresse mit dem Bleibeinteresse abzuwägen. Diese Systematik hat sich aus Sicht der Bundesregierung bewährt und steht auch mit höherrangigem Recht in Einklang.

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

15. Wie vielen Personen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a AufenthG) erteilt (bitte nach Bundesländern und für die Anerkennung zuständigen Stellen aufschlüsseln)?

Für welche Dauer wurden diese Aufenthaltserlaubnisse nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils erteilt (bitte nach Monaten aufschlüsseln), und in wie vielen Fällen führte sie zum Erfolg i. S. d. § 17a Absatz 1 oder 5 (bitte aufschlüsseln)?

Die Angaben – soweit ermittelbar – können ausweislich des AZR zum Stichtag 31. Januar 2017 den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Die für die Anerkennung von Berufsabschlüssen zuständigen Stellen werden im AZR nicht erfasst:

nach § 17a AufenthG	625
nach Ländern	
Baden-Württemberg	108
Bayern	88
Berlin	28
Brandenburg	59
Bremen	2
Hamburg	14
Hessen	62
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	38
Nordrhein-Westfalen	138
Rheinland-Pfalz	32
Saarland	7
Sachsen	17
Sachsen-Anhalt	17
Schleswig-Holstein	8
Thüringen	5

nach § 17a AufenthG	625
Dauer in Monaten	
0	1
1	5
2	16
3	40
4	58
5	72
6	47
7	47
8	39
9	48
10	51
11	101
12	24
13	5
14	3
15	5
16	6
17	33
18	2
19	4
21	1
22	1
23	6
24	4
31	1
34	2

Auswertungen aus dem AZR können nur die im entsprechenden Zeitraum erteilten Aufenthaltstitel wiedergeben, das Ergebnis der Anerkennungsverfahren wird dort jedoch nicht erfasst.

16. Wie viele Visumsanträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung auf § 17a AufenthG gestützt, und wie viele dieser Anträge
- sind derzeit noch anhängig oder
 - wurden abgelehnt
- (bitte nach Auslandsvertretungen aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor. Visumanträge nach § 17a AufenthG werden vom Auswärtigen Amt statistisch nicht gesondert erfasst.

17. Wie bewertet die Bundesregierung die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a AufenthG), insbesondere in Hinblick auf ihre Geeignetheit, einen Beitrag zur Abmilderung des Fachkräftemangels zu leisten?

Mit § 17a AufenthG wurde ein neuer Aufenthaltstitel für ausländische Fachkräfte geschaffen, der die Schnittstellen zwischen den Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und dem Zuwanderungsrecht verbessert.

Vielfach benötigen Fachkräfte für die Berufszulassung oder die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung eine volle Anerkennung ihrer Berufsqualifikation und müssen hierfür fachliche oder sprachliche Defizite ausgleichen. Mit § 17a AufenthG kann dies nunmehr passgenau im Inland erfolgen. Der Aufenthaltstitel ermöglicht außerdem erstmals, begleitend zu der Bildungsmaßnahme zu arbeiten sowie im Anschluss an die Anerkennung in Deutschland einen Arbeitsplatz zu suchen. § 17a AufenthG ist somit ein Baustein im deutschen Zuwanderungsrecht, der die bestehenden Möglichkeiten der Fachkräftezuwanderung sinnvoll ergänzt und so einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leistet.

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und Ausstellung von Reiseausweisen an Resettlement-Flüchtlinge

18. Wie vielen Personen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Absatz 4 AufenthG erteilt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Angaben für den Zeitraum August 2015 bis Januar 2017 können ausweislich des AZR zum Stichtag 31. Januar 2017 der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

nach § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement)	1.025
Länder	
Baden-Württemberg	150
Bayern	126
Berlin	75
Brandenburg	12
Bremen	9
Hamburg	45
Hessen	59
Mecklenburg-Vorpommern	20
Niedersachsen	107
Nordrhein-Westfalen	181
Rheinland-Pfalz	37
Saarland	13
Sachsen	42
Sachsen-Anhalt	41
Schleswig-Holstein	82
Thüringen	26

19. In wie vielen Fällen wurde diesen Personen
- a) ein Reiseausweis für Flüchtlinge,
 - b) ein Reiseausweis für Ausländer
- ausgestellt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

In einem Fall (Bayern) wurde ein Reiseausweis für Flüchtlinge erteilt. Angaben zu Reiseausweisen für Ausländer können ausweislich des AZR zum Stichtag 31. Januar 2017 der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV
Deutschland	355
Länder	
Baden-Württemberg	31
Bayern	69
Berlin	34
Brandenburg	5
Hamburg	26
Hessen	14
Mecklenburg-Vorpommern	5
Niedersachsen	44
Nordrhein-Westfalen	55
Rheinland-Pfalz	16
Saarland	2
Sachsen	8
Sachsen-Anhalt	21
Schleswig-Holstein	23
Thüringen	2

Ausreisegewahrsam

20. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung Menschen in Ausreisegewahrsam genommen, wie viele von ihnen wurden aus dem Ausreisegewahrsam innerhalb von durchschnittlich wie vielen Tagen abgeschoben, und wie viele wurden aus dem Ausreisegewahrsam innerhalb von durchschnittlich wie vielen Tagen wieder entlassen, ohne abgeschoben zu werden (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln)?

21. Wie viele Minderjährige wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wie lange in Ausreisegewahrsam genommen (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 20 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse im Sinne der Fragen vor. Die Maßnahme des Ausreisegewahrsams wird im AZR nicht erfasst. Auch die Geschäftsübersicht der Amtsgerichte und die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) enthalten keine näheren Angaben im Sinne der Fragestellung.